



Selbstständig im Handwerk



Kapitel 6: Scheinbar selbstständig?

Wenn Sie ein Gewerbe angemeldet haben, tatsächlich aber wie ein Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis handeln, sind Sie unter Umständen scheinselfständig. Es liegt dann eine, sowohl für Sie als auch für den Auftraggeber, rentenversicherungspflichtige Beschäftigung vor. Bei nachträglicher Feststellung einer Scheinselfständigkeit durch die Deutsche Rentenversicherung kann eine Rückforderung der Sozialversicherungsbeiträge von bis zu vier Jahren erfolgen. Dies trifft allein den Auftraggeber und umfasst sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmeranteile.



Für eine selbstständige Tätigkeit spricht, wenn jemand

- ein eigenes unternehmerisches Risiko trägt
- Mitarbeiter beschäftigt
- eine eigene Betriebsstätte besitzt
- seine Arbeit nach Ort, Zeit und Dauer selbst gestaltet
- mit dem eigenen Fahrzeug unterwegs ist und die eigene Arbeitskleidung trägt

Für eine Scheinselbstständigkeit spricht, wenn jemand

- nahezu ausschließlich für einen Auftraggeber arbeitet
- die uneingeschränkte Verpflichtung hat, allen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten
- bestimmte Arbeitszeiten einhalten muss
- wie ein regulärer Mitarbeiter des Betriebs in die Betriebsabläufe integriert ist
- verpflichtet ist, dem Auftraggeber regelmäßig in kurzen Abständen detaillierte Berichte zukommen zu lassen
- die Verpflichtung besteht, in den Räumen des Auftraggebers oder an von ihm bestimmten Orten zu arbeiten
- Arbeits- und Betriebsmittel des Auftraggebers verwendet

Falls einer oder mehrere dieser Punkte auf Sie zutreffen, sollten Sie unbedingt das Vorliegen einer Scheinselbstständigkeit prüfen.

Die Rechtsabteilung Ihrer Handwerkskammer informiert Sie gerne. Es besteht auch die Möglichkeit, eine offizielle Statusfeststellung über die Deutsche Rentenversicherung zu beantragen (sog. „Clearing-Verfahren“). Weitere Informationen zu diesem und anderen Themen erhalten Sie auch unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Impressum

8. Auflage

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in
Baden-Württemberg
Heilbronner Str. 43
70191 Stuttgart
Telefon: 0711 1657-0

Autoren der aktuellen Auflage:

Ines Bonnaire, Jörg Fuchs, Jürgen Gergely, Gabriele
Hanisch, Rolf Koch, Stefan Mayer, Nicola Pauls,
Thomas Rieger, Markus Schweinstetter, Daniel Seeger,
Anna Teufel, Sylvia Weinhold
Die Autoren sind Berater bei den Handwerkskammern
in Baden-Württemberg.

Redaktion:

Franz Falk, Stuttgart

Lektorat:

Elke Hofmann, Kelttern

Layout und Satz:

Holzmann Medien GmbH & Co. KG
86825 Bad Wörishofen

Druck:

primustype Robert Hurler GmbH
Gutenbergstr. 15
73274 Notzingen

Copyright:

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in
Baden-Württemberg,
Stuttgart 1995/2002/2004/2008/2010/2015/2021

Die Betriebsberater der Handwerkskammern in
Baden-Württemberg werden gefördert durch das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie
das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird
auf die Verwendung von unterschiedlichen Sprach-
formen der Geschlechter verzichtet. Sämtliche
Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Bildnachweise:

AdobeStock – DANLIN Media GmbH
AdobeStock – Khaligo
Falk Heller, www.argum.com
istock.com – leah613
Manfred Grünwald
Merle Busch
STEFFENMÜLLERFOTOGRAFIE
www.StefanKeller-Fotografie.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

